

Cécile Lecomte

An: Amtsgericht Lüneburg  
Per Fax: 04131202559

Lüneburg, 11.09.2012

Az. 34 Owi 639/12

**Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom Amtsgericht Lüneburg vom 27.08.2012 Beschwerde ein.**

**Es wird beantragt:**

Die Beschlagnahme der Gegenstände richterlich aufzuheben und die Herausgabe dieser an die Betroffene anzuordnen.

**Begründung**

Die Beschlagnahme der Gegenstände ist NICHT von Bedeutung oder unentbehrlich, es stehen andere Beweismittel zur Verfügung (Video, Bilder, Zeugenaussage, etc.)

Der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit ist weiter nicht haltbar. Die Betroffene beteiligte sich an einer spontanen Gegenversammlung zum Auftritt der Bundeswehr auf dem Marktplatz. Vom geplanten Auftritt hatte sie über die Zeitung Kenntnis genommen. Ihre spontane Reaktion war das, ihre Meinung direkt in Sicht- und Hörweite des militärspektakels Kund zu tun. Dies taten zahlreiche GegendemonstrantInnen, die ebenfalls mit Tröten und Trillerpfeifen ausgerüstet waren, um ihren Protest zum Ausdruck zu bringen.

Eine Tröte oder eine Trillerpfeife sind auf Demonstrationen grundsätzlich zulässig.

Aus der Kommentar-litteratur ist folgendes zu entnehmen:

**Die Entscheidung darüber, auf welche Weise - mit welchen Mitteln und in welchen Formen - die Meinung kundgetan wird, bleibt grundsätzlich dem Grundrechtsträger überlassen** (BVerfGE 60, 234 [241]; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt insbesondere grundsätzlich auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie ein Gedanke formuliert werden soll (BVerfGE 42, 143 [149f.]. Das Mittel der Meinungsäußerung kann beispielsweise die Verteilung eines Flugblatts (BVerwG, MDR 1978 S. 869) oder das Tragen einer Plakette oder eines Aufklebers sein, z.B. "Atomkraft - Nein Danke" (BVerwG NJW 1982, 118; BAG NJW 1982, 2888; BVerwG NVwZ 1988, 837). Insbesondere fällt auch eine demonstrative Meinungsäußerung grundsätzlich unter den Schutz des Art. 5 Abs 1 GG (BVerwGE 7, 125 [131]).

Die Betroffene hat ihre Grundrechte auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit wahr genommen. Dies kann und darf nicht als strafbare „grob ungehörige Handlung“ gewertet werden.

Nicht die Betroffene, sondern die Bundeswehr, belästigt die Allgemeinheit, mit ihrem mörderischen Spektakel. Das wird sicher Gegenstand einer Hauptverhandlung sein!

Mit antimilitaristischen pazifistischen Grüßen

Cécile Lecomte